19. Begriff ber "Biehversicherung" im Sinne ber Befreinugsvor= schrift Rr. 7 ber Tarifur. 12 bes Reichsftempelgesches vom 3. Inli 1913.

A.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 8. Februar 1916 i. S. sächs. (Bekl.) w. Baterländische Bieh-Bersicherungs-Gesellschaft (Kl.). Rep. VII. 375/15.

- I. Landgericht Dresben.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Im September 1914 schloß die Klägerin mit dem M. Pferdezuchtwerein in E. einen Vertrag, wonach sie biesem 50 Stück Pferde und Fohlen gegen den Schaden versicherte, der während der Beförderung der Tiere von Frankreich nach E., auf der Anklion in E., auf dem Transport nach den Ställen der Käuser und noch 10 Tage nachher badurch entstehen würde, daß die versicherten Tiere verenden würden oder getötet werden müßten. Auf Erfordern des Beklagten entrichtete die Klägerin eine Reichsstempelabgabe von 5,10 M. Wit der Klage verlangte sie diesen Betrag als zu Unrecht erhoben zurück. Das Landgericht gab dem Klagantrage statt. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Die Revision blieb erfolglos aus solgenden Gründen:

"Rur Begründung ihres Anspruchs auf Rurudgahlung ber entrichteten Abgabe beruft sich die Rlägerin mit Recht auf die Befreiungsvorschrift Rr. 7 ber Tarifur. 12 bes Reichsftempelgesetes vom 8. Juli 1913, wonach "hagel- und Biehverficherungen" vom Berficherungestempel befreit find; benn im vorliegenden Ralle handelt es fich um eine Berficherung, bei ber gegen bie Transportgefahr lediglich Biehftude (Pferde) verfichert find. Awar vertritt ber Beflagte die Meinung, daß unter einer Biehversicherung nur die Berficherung gegen bie bem Bieb eigentumlichen Gefahren, zu benen bie Transportgefahr nicht zu rechnen fei, verftanden werben tonne, und daß deshalb die Befreiungsvorschrift Rr. 7 hier keine Unwendung finde. Für eine folche Ginschränkung bes Begriffs ber Biehverficherung gewährt aber, wie der Berufungerichter zutreffend ausführt, weber ber Sprachgebrauch noch ber fonft ertennbare Wille bes Gesetgebers einen Anhalt. Faßt man ben blogen Wortsinn ins Auge, fo find unter Biehversicherungen alle Bersicherungen zu verfteben, beren Gegenstand Biehftucke find, ohne bag babei ein Unterschied hinfictlich der einzelnen Gefahrenarten, benen das Leben und die Gesundheit von Bieb ausgesett find, ju machen mare. diesem Wortsinne ber Sprachgebrauch des Lebens abwiche, kann nicht anerkannt werden. Es mag fein, daß ber Biebeigentumer, ber fein Bieh bei einer mit ber Berficherung von Bieh befaßten Gesellschaft verfichert, babei hauptfächlich ben Schut gegen Berlufte burch bie bem Bieh eigentumlichen Gefahren bezweckt; eine Biehversicherung liegt jedoch nach bem gewöhnlichen Sprachgebrauch ebenfalls bann vor, wenn die Verficherung auch gegen andere das Bieh bedrobende Gefahren Schut gewährt, ober wenn Bieh gegen eine einzelne andere Gefahr verfichert wirb. Daß die Tarifur. 12 mit bem Borte Biebversicherung jenen einschränkenden Sinn nicht verbindet, dafür läßt sich schon die Art der Anordnung der Tarisnummer verwerten. Nach dieser sind ausschließlich stempelpflichtig A) Feuerversicherungen, B) Einbruchsdiebstahl- und Glasversicherungen, C) Transportversicherungen, D) Lebensversicherungen. Unter keine dieser Bersicherungen fällt die Bersicherung des Biehs gegen die ihm eigentümlichen Gesahren (Seuchen, andere Krankheiten, Berlezungen u. dgl.). Die Besteiung der Liehversicherung vom Stempel wäre daher gegenstandslos, wenn sie nicht zugleich die Fälle umfaßte, in denen Vieh auch noch oder für sich allein gegen eine der Gesahren versichert ist, die den nach A dis D stempelpflichtigen Versicherungsarten entsprecken.

Bon entscheibenber Bebeutung ist aber ber Umftanb, bag bie Befetessprache ben Begriff ber Viehversicherung auch fonft babin auffaßt, bag barunter jebe Berficherung von Bieh, ohne Ginschräntung auf die ihm eigentumlichen Gefahren, verstanden wird. ergibt sich aus bem Geset über ben Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908. Diefes Gefet, bas nur wenige Jahre vor bem neuen Reichsstempelgeset erlaffen murbe und ebenso wie biefes ein Reichsgeset ift, behandelt die "Biehversicherung" in einem besonderen Titel (§§ 116 bis 128). Es ift felbstverständlich, bag, soweit nicht besondere Gegengrunde - an benen es fehlt - erkennbar find, ber biefen Borfchriften zugrunde gelegte Begriff ber Biehverficherung auch für die entsprechenden Bestimmungen bes Reichsstempelgesetes. makaebend sein muß. Nach § 116 haftet aber ber Bersicherer bei ber Biehversicherung uneingeschränft für allen Schaben, ber burch ben Tob ober bei Krankheit bes versicherten Tieres enisteht, und zwar auch bann, wenn der Tod durch einen Unfall, also boch auch burch einen Brand ober beim Transport herbeigeführt wird. Die beiben einzigen aus § 117 erfichtlichen Ausnahmen tommen für ben vorliegenden Fall nicht in Betracht. Überbies ift in ber Begrundung jum Entwurfe bes Gefetes für § 115 (jest § 117) noch ausbrücklich bestätigt, daß ber Bersicherer bei ber Biehversicherung an fich für alle Gefahren haften foll, die bem Leben ober ber Gefundheit bes versicherten Tieres broben, und daß, soweit vom Bersicherer eine Einschränfung ber Saftung für erforberlich erachtet wirb, g. B. in bezug auf die Saftung für Feuer- und Überschwemmungeschaben bie Berficherungsbebingungen einzugreifen haben (S. 166, 167).

Rur eine weitergebende Ginschränkung bes Begriffs ift auch aus ber Entstehungsgeschichte ber Tarifnr. 12 Retempl. nichts zu ent= nehmen. Die Begrundung bes Entwurfs enthalt zu biefem Buntte nur die Bemerkung (S. 29), daß in übereinstimmung mit einzelftagt= lichen Gesetzen die Sagel- und die Biehversicherung in die Steuerpflicht nicht einbezogen worden find. Awar weist ber Beklagte barauf bin, bag bie der Regierungsvorlage beigefügte Ertragsberechnung bie Berficherungen von Bieh gegen Feuers- und Transportgefahr mit umfaßt: mit Recht führt aber ber Berufungerichter aus, bag hieraus ein mefentlicher Grund für die Annahme, baf bie Steuerbefreiung nicht eintrete, wenn in die Biehversicherung bie Reuers, und Transportgefahr einbezogen ift, nicht zu entnehmen fei. Im übrigen ergibt bie Entstehungsgeschichte nirgends etwas für eine Übereinstimmung ber gesetgebenben Stellen barin, baf bie Biebversicherung nur gerabe gegen bie bem Bieh eigentumlichen, nicht aber gegen alle ihm brobenben Gefahren ichugen folle. Sie ergibt auch nichts über ben gesetgeberischen Zwed ber Befreiung, insbesonbere nicht, bag biefer babin gegangen fei, "die vielfach wenig gutstebenden Biehversicherungen vor steuerlichem Gingriff zu bewahren." Offenbar lag aber der Befreiung die Absicht zugrunde, im öffentlichen Interesse die Biebhaltung zu forbern. Dieser Amed ichließt es jeboch nicht aus, die Biehversicherung steuerlich auch bann zu begünstigen, wenn sie andere Gefahren, 3. B. die Feuers, und Transportgefahr mit umfaßt ober sich auf fie beschränkt. Gegenüber diesem gemeinnützigen Zwede und ber Rlarheit ber in Betracht tommenden gesetlichen Bestimmungen fann ein ausschlaggebendes Gewicht barauf nicht gelegt werben, bag, wie ber Beklagte hervorhebt, bei ber bier vertretenen Auslegung ber Befreiungsvorschrift bie Doglichkeit ge= geben ist, daß auch die Feuerversicherungsgesellschaften steuerlich begunftigt werben, und bag bie Biehversicherungsgesellschaften mit biefen in erfolgreichen Wettbewerb treten können.

Hiernach war das Berufungsurteil aufrecht zu erhalten. Wie zu entscheiben wäre, wenn Bieh zusammen mit anderen Gegenständen durch einen Vertrag derart versichert ist, daß auch die Feuersgefahr oder Transportgesahr mit umfaßt wird, kann dahingestellt bleiben, da ein solcher Tatbestand hier nicht gegeben ist." В.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 8. Februar 1916 i. S. sächs. Fiskus (Bekl.) w. Baterländische Bieh. Bersicherungs-Sesellschaft (Kl.). Rep. VII. 374/15.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht baselbft.

Im November 1914 schloß die Rlägerin mit der Firma W. R. & St. einen Bertrag, wonach sie zwei Pferde der Firma gegen den Schaden versicherte, der während der Bersicherungsdauer dadurch entstehen würde, daß die Tiere verenden oder getötet werden müßten oder infolge von Krankseit und Unfällen aller Art zu der im Berssicherungsschein angegebenen Berwendungsart dauernd minderwertig werden würden. Auf Erfordern des Beklagten wurde hierfür eine Reichsstempelabgabe von 60 Pentrichtet. Diesen Betrag verlangte die Klägerin als zu Unrecht erhoben mit der Klage zurück. Das Landgericht gab dem Klagantrage statt. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Die Kevision blieb erfolglos aus folgenden

Grunben:

"Nach der Befreiungsvorschrift Nr. 7 der Tarifur. 12 des Reichsstempelgeses vom 8. Juli 1913 sind vom Versicherungsstempel befreit "Hagel- und Viehversicherungen". Diese Befreiung nimmt die Klägerin für die vorliegende Versicherung als Viehversicherung in Anspruch. Der Beklagte vertritt dagegen die Meinung, daß unter Viehversicherung nur die Versicherung von Vieh gegen die dem Vieh eigentümlichen Gesahren zu verstehen sei, daß im Streitsall aber nach § 28 der allgemeinen Versicherungsbedingungen das Vieh auch gegen Feuersgesahr, eine dem Vieh nicht eigentümliche Gesahr, versichert sei und deshalb die Vesreiungsvorschrift hier keine Anwendung sinden könne. Für eine solche Einschränkung des Vegriffs der Viehversicherung gewährt aber, wie der Verusungsrichter zutreffend aussführt, weder der Sprachgebrauch noch der sonst erkennbare Wille des Gesetzgebers einen Anhalt."

(Die weiteren Gründe stimmen mit ben vorstehend zum Urteile vom 8. Februar 1916 [Rep. VII. 875/15] gegebenen Gründen vollsständig überein.)